

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

es ist gelebte Tradition in unserer Stadt Niederstotzingen, dass Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen veröffentlicht werden und die Altersjubilare ab dem 80. Geburtstag sowie ab der Goldenen Hochzeit durch einen städtischen Vertreter besucht werden. Diese Tradition möchten wir gerne aufrechterhalten.

Aus Gründen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) benötigen wir ab sofort hierzu Ihre schriftliche Einverständniserklärung, um die wir Sie gerne bitten möchten:

Das bedeutet, dass Geburtstage, die bisher ohne Einverständniserklärung veröffentlicht wurden, künftig nur veröffentlicht werden, wenn Ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Ich,

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
geboren am

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr./Handy-Nr.

erkläre mich damit einverstanden,

1. dass mein Geburtstag und Name (ohne Anschrift) im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen veröffentlicht wird,

JA

NEIN

2. dass mich Herr Bürgermeister Bremer oder ein Stellvertreter nach vorheriger Terminabsprache zu meinem Geburtstag (zum 80., 85. und ab 90. Geburtstag jährlich) besucht.

JA

NEIN

3. dass mich Herr Bürgermeister Bremer oder ein Stellvertreter nach vorheriger Terminabsprache zu unseren Ehejubiläen (50, 60, 65, 70, 71, ...) besucht,

JA

NEIN

4. ebenso stimme ich der Übermittlung der Daten an das Staatsministerium zur Ehrung der Alters- und Ehejubiläen durch den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg zu.

JA

NEIN

Niederstotzingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Diese Einverständniserklärung können Sie jederzeit bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Bürgeramt, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen schriftlich widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtverwaltung Niederstotzingen

**Auszug aus § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum, **wobei Ehejubiläen nicht im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen veröffentlicht werden.**